

BEITRAGSORDNUNG BeitGO

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Vereinsausgaben des Vereins der Altenkirchener Bogenschützen 1990 e.V. (VdAKBS) zu leisten sind.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

2.1 Allgemein

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr und im Voraus zu entrichten!

2.2 Beitragsarten und Beitragshöhen ab dem 01.01.2017

	2017	2018	2019	2020
Erwachsener	54,00 €	66,00 €	72,00 €	78,00 €
Schüler, Jugendliche*	36,00 €	48,00 €	54,00 €	60,00 €
Ehepaare/ Lebensgemeinschaft	84,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €

*) Als Schüler und Jugendliche gelten Personen, die noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben und/oder aufgrund einer schulischen Ausbildung keinen eigenen abgabepflichtigen Verdienst haben.

2.2.3 Scheibengeld

- Erwachsene	25,00 €
- Schüler/Jugendliche	10,00 €

2.2.4. Aufnahmebeitrag

- 1. Person einmalig	50,00 €
- 2. Person einmalig	30,00 €
- 3. Person sowie Kinder/ Jugendliche	frei

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsart

3.1 Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus fällig und wird grundsätzlich durch Lastschrift Einzugsverfahren erhoben. Scheibengeld wird jährlich erhoben.

3.2 Barzahlungen und Einzelüberweisungen

Barzahlungen und Einzelüberweisungen sind die Ausnahme; ihre Gutschrift hat unaufgefordert auf dem Konto des VDAKBS zu erfolgen.

3.3 Verzug

3.3.1 Säumniszuschlag

Nach Ablauf der halbjährlichen Fälligkeit kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschriften) dem Konto des VDAKBS gutgeschrieben ist. Bei Rücklastschriften wird ein Säumniszuschlag von 2,50€ fällig, zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.

3.4 Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den ersten Beitrag eine Vorschusspflicht. Der erste Jahresbeitrag ist unaufgefordert gleichzeitig mit der Anmeldung durch Lastschrift zu entrichten.

§ 4 Gebühren

4.1 Arten von Gebühren

Der VDAKBS erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben; Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.

4.2 Meisterschaften

Gebühren für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung.

4.3 Verwaltung

Gebühren für die Versendung von Ordnungen und anderen Schriftsachen in tatsächlicher Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Tage des Aushangs in Kraft.